

Registerrecht

Krafka

13. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83944-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

lassungen zu beschränken. Denkbar ist insbesondere die Beschränkung der Prokura auf die Hauptniederlassung.⁸⁹⁶ Allerdings ist dies gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 HGB und § 124 Abs. 4 S. 4 HGB nur möglich, wenn der **Firma** der jeweiligen Zweigniederlassung zumindest ein **Filialzusatz** beigelegt ist. Hinsichtlich firmenidentischer Niederlassungen sind also auch die Vertretungsverhältnisse dieselben. Im Register ist die Prokura bei der **Eintragung** als Filialprokura zu bezeichnen. Eintragsbeispiele finden sich in → Rn. 384.

II. Einfluss von Umwandlungsmaßnahmen

1. Allgemeines

Bei der **Umwandlung** von Rechtsträgern ist eine aufmerksame registerliche Behandlung **303** der eingetragenen Zweigniederlassungen erforderlich. Tritt durch den Umwandlungsvorgang eine Zuständigkeitsänderung ein, zB bei einem Registerwechsel vom Genossenschaftsregister in das Handelsregister oder auch nur von Abteilung A des Handelsregisters in Abteilung B, oder erfolgte aufgrund materiell-rechtlicher Bestimmungen notwendigerweise die Aufhebung der Zweigniederlassung, weil der neue Rechtsträger – etwa als eingetragener Verein – keine Zweigniederlassung haben kann, ist unzweifelhaft, dass nicht ohne Weiteres die Eintragungen des bisherigen Registerblatts auf dem neuen unverändert übernommen werden können. Allerdings kann auch dann, wenn für den **neuen Rechtsträger** ohne Änderung der Registerart ein neues Registerblatt anzulegen ist, zB bei einem Formwechsel einer GmbH in eine AG oder umgekehrt (s. § 13 Abs. 3 S. 2 HRV), die Eintragung der Zweigniederlassung nicht unbeschadet übernommen werden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beruht dies darauf, dass der einzutragende Hinweis „nunmehr Zweigniederlassung der TKA Verwaltung AG mit Sitz in Rostock“ keineswegs zur Darstellung der Veränderungen genügt. Zudem steht die zu erwartende Neuankündigung oder das Erlöschen der Zweigniederlassung mit der wirtschaftlichen Realität im Einklang, da bei Umwandlungsvorgängen regelmäßig die Organisationsstruktur des gesamten Unternehmenskonglomerats geändert wird und sich dies insbesondere auf bislang bestehende Zweigniederlassungen auswirkt. Dies gilt ebenso für inländische Zweigniederlassungen bei der Umwandlungsmaßnahmen des ausländischen Rechtsträgers.

2. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel

Im Einzelnen gilt für **Verschmelzungen** Folgendes: Ist die Hauptniederlassung übertragender Rechtsträger, ist die Zweigniederlassung mit Erlöschen der Hauptniederlassung grundsätzlich aufgehoben. Soll die Zweigniederlassung gleichwohl bestehen bleiben, muss dies bei der Anmeldung der Verschmelzung ausdrücklich angemeldet werden und ist sodann eine neue Zweigniederlassung des übernehmenden Rechtsträgers einzutragen. Ist die Hauptniederlassung übernehmender Rechtsträger, berührt die Verschmelzung die dort bestehenden Zweigniederlassungen dagegen regelmäßig nicht. All dies gilt auch bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger. Für **Spaltungen** gilt Ähnliches: Ist die Hauptniederlassung übertragender Rechtsträger, berührt dies die bestehenden Zweigniederlassungen grundsätzlich zwar nicht. Nur dann, wenn der Betrieb der Zweigniederlassung ganz oder teilweise übertragen wird, kann dies Auswirkungen auf die Eintragung der Zweigniederlassung haben, die jedoch ausdrücklich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind. Ist allerdings die Hauptniederlassung übernehmender Rechtsträger, hat dies auf die bestehenden eingetragenen Zweigniederlassungen keinen Einfluss. Allenfalls kann die Übernahme eines Betriebs zu einer neuen Zweigniederlassung des übernehmenden Rechtsträgers führen, welche auf dem üblichen Weg anzumelden und einzutragen ist. Auch bei einem **Formwechsel** folgt die Zweigniederlassung regelmäßig dem Schicksal der Hauptniederlassung. Es ist also, soweit überhaupt eine Zweigniederlassung

⁸⁹⁶ Vgl. Canaris HandelsR § 12 Rn. 18; Ebenroth/Boujong/Weber HGB § 50 Rn. 6.

des neuen Rechtsträgertyps gewünscht ist, diese anzumelden oder in der Anmeldung zumindest der Wunsch nach deren Fortbestand anzugeben.

3. Anmeldung und Eintragung

- 305** In jedem Fall ist ausdrücklich **anzumelden**, ob die bislang bestehenden Zweigniederlassungen als solche des neuen Rechtsträgers fortgeführt oder aufgehoben werden, welche Bezeichnung sie führen sollen, welche inländische Geschäftsanschrift die Zweigniederlassungen haben sowie ob und in welcher Form die erteilten Filialprokuren weiter bestehen. Dies folgt daraus, dass eine Eintragung der Zweigniederlassung in diesem Fall nicht von Amts wegen vorgesehen ist. Auch versteht sich nicht von selbst, dass im Rahmen einer Umwandlung Zweigniederlassungen in entsprechender Form fortgeführt werden. Eine Neueintragung der Rechtsverhältnisse von Zweigniederlassungen ohne ausdrückliche Erklärung durch die Anmeldenden wäre auch aus praktischen Gründen – wie beschrieben – nicht angezeigt.
- 306** Gegebenenfalls ist somit nach entsprechender Anmeldung die bisherige Zweigniederlassung des übertragenden Rechtsträgers auf dem Registerblatt des aufnehmenden bzw. neuen Rechtsträgers **neu einzutragen**. Ohne solche Anmeldung erfolgt keine Neueintragung. Wird das Blatt des alten Rechtsträgers gelöscht, geht somit die Eintragung der Zweigniederlassung ohne ausdrücklich abweichende Anmeldung unter. Allerdings reicht die in der Anmeldung enthaltene Äußerung, dass „die bestehende Zweigniederlassung in Hannover bei dem übernehmenden Rechtsträger fortbesteht“, da sich die gewünschte Eintragung hierbei regelmäßig im Wege der Auslegung eindeutig entnehmen lässt. Besteht eine Zweigniederlassung bei dem übertragenden Rechtsträger und enthält die Anmeldung hierzu keinerlei Angaben, so ist zur Klarstellung durch das Registergericht nachzufragen, ob die Zweigniederlassung im Rahmen des Umwandlungsvorgangs untergehen oder eine Neueintragung bei dem nunmehr zuständigen Hauptrechtsträger erfolgen soll.

III. Änderung und Aufhebung von Zweigniederlassungen

1. Änderungen von Zweigniederlassungen

- 307** **Anmeldungen** von Änderungen bei bereits bestehenden und registrierten Zweigniederlassungen sind von den Personen, die für den betroffenen Rechtsträger handlungsbeziehungsweise vertretungsberechtigt sind (→ Rn. 296) **bei dem Gericht der Hauptniederlassung** einzureichen, da nur dort Registereintragungen bewirkt werden (§ 13 Abs. 1 S. 2 HGB). Dies betrifft beispielsweise die Umfirmierung der Zweigniederlassung, die Änderung von Filialprokuren (§ 50 Abs. 3 HGB) oder die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung (§ 13 Abs. 1 S. 1 HGB). Bei einer Änderung der Lage der Geschäftsräume genügt dagegen bei juristischen Personen eine dahin gehende formlose Mitteilung (§ 24 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 HRV), da keine korrespondierende Eintragung im Register erfolgt. Bei anderen Rechtsträgern ist die damit gegebenenfalls verbundene Änderung der **inländischen Geschäftsanschrift** der Zweigniederlassung nach § 13 Abs. 1 S. 2 HGB formgerecht im Sinne des § 12 Abs. 1 HGB zur Eintragung in das Register anzumelden.

2. Aufhebung von Zweigniederlassungen

- 308** Wie die Einrichtung ist auch die **Aufhebung der Zweigniederlassung** ein tatsächlicher Akt, dessen Eintragung im Handelsregister lediglich deklaratorisch ist. Für die registerrechtliche Behandlung finden nach § 13 Abs. 3 HGB die Vorschriften über die Errichtung entsprechende Anwendung, so dass die Aufhebung anzumelden und vom Gericht (Rechtspfleger) in Spalte 2 Unterspalte b (§ 40 Nr. 2 lit. b HRV, § 43 Nr. 2 lit. b HRV) einzutragen

ist. Bei der Anmeldung der Aufhebung ist zugleich das Erlöschen der auf die aufgehobene Zweigniederlassung beschränkten Prokuren anzumelden. Eine Anmeldung könnte folgendermaßen aussehen:

Die Zweigniederlassung in Osnabrück wurde aufgehoben. Die auf diese Niederlassung beschränkt erteilten Prokuren sind erloschen.

3. Verlegung einer Zweigniederlassung

Wie § 20 HRV erkennbar macht, kann der **Ort einer Zweigniederlassung verlegt** 309 werden. In einem solchen Fall ist entsprechend § 13 Abs. 1 HGB zu verfahren.⁸⁹⁷ Die **Anmeldung** zur Verlegung einer Zweigniederlassung kann folgenden Inhalt haben:

Die Zweigniederlassung in Hannover wurde nach Wiesbaden verlegt. Die Firma der Zweigniederlassung lautet nunmehr „Lennart Lenhardt Zweigniederlassung Hessen e. K.“. Die auf diese Zweigniederlassung beschränkten Prokuren bleiben bestehen. Die inländische Geschäftsanschrift dieser Niederlassung ist nunmehr 65187 Wiesbaden, Kleiststraße 88.

Bei der **Eintragung** der Verlegung im Register, die als Niederlassungsänderung in 310 Spalte 2 Unterspalte b erfolgt, ist zu beachten, dass gegebenenfalls bestehende Filialprokuren und sonstige Vertretungsbeschränkungen an eine neue Firmierung der Zweigniederlassung anzupassen sind. Dies hat bei Berücksichtigung des Verbots der Teilrötung (§ 16 Abs. 3 HRV, hierzu → Rn. 69 ff.) unter Neuverortrag der betroffenen Personen zu erfolgen:

Spalte 2

Unterspalte b (Sitz):

Verlegt, nun: (Vorstehendes als Übergangstext) Zweigniederlassung in 65187 Wiesbaden unter der Firma „Lennart Lenhardt Zweigniederlassung Hessen e. K.“. Inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung: 65187 Wiesbaden, Kleiststraße 88. (Röten der bezüglich dieser Zweigniederlassung in dieser Spalte bisher vorhandenen Eintragung)

Spalte 4 (Prokura):

Infolge Umfirmierung neu vorgetragen, nun: (Vorstehendes als Übergangstext) Einzelprokura, beschränkt auf die Zweigniederlassung „Lennart Lenhardt Zweigniederlassung Hessen e. K.“, Wiesbaden: Randler, Robert, Celle, *31.12.1997 (und Rötung der bisherigen Eintragung zu diesem Prokuristen)

IV. Ausländische Zweigniederlassungen inländischer Unternehmen

1. Allgemeines zu ausländischen Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen

Nach Umsetzung der ersten Digitalisierungsrichtlinie⁸⁹⁸ besteht seit 2021 die Möglichkeit, 310a ausländische Zweigniederlassungen inländischer Unternehmen in das deutsche Handelsregister einzutragen. Dies beschränkt sich jedoch richtliniengemäß bislang auf **Zweigniederlassungen deutscher Kapitalgesellschaften** (GmbH, AG, KGaA), die in einem **EU-Mitgliedstaat** oder in einem **EWV-Vertragsstaat** errichtet werden (§ 13a Abs. 1 HGB). Zur Verdeutlichung sei beschrieben, dass somit die Zweigniederlassungen einer OHG oder KG derzeit noch nicht und diejenige einer GmbH im Vereinigten Königreich, in der Volksrepublik China oder in den Vereinigten Staaten von Amerika gleichfalls nicht in das deutsche Handelsregister eingetragen werden können.

⁸⁹⁷ Hopt/Merkt HGB § 13h Rn. 1; Ebenroth/Boujong/Pentz HGB § 13 Rn. 60; gegen die Möglichkeit der Eintragung einer Verlegung, da hierfür kein Bedürfnis mehr besteht: MüKoHGB/Krafka § 13h Rn. 11.

⁸⁹⁸ Digitalisierungs-RL I.

2. Registerrechtliche Behandlung ausländischer Zweigniederlassungen

- 310b** Die gemäß § 13a Abs. 1 HGB einschlägigen Zweigniederlassungen (→ Rn. 310a) sind **von Amts wegen** in das deutsche Register der Hauptniederlassung einzutragen (§ 13a Abs. 3 HGB). Vermerkt werden hierbei unter dem Stichwort „Errichtet:“ die Firma, die Geschäftsanschrift einschließlich des Staates sowie die Eintragsnummer samt einheitlicher europäischer Kennung der Zweigniederlassung (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 HGB). Die dafür erforderlichen Informationen erhält das zuständige Registergericht aus dem Ausland im Wege des Europäischen Systems der Registervernetzung über die **Plattform** (§ 13a Abs. 2 iVm § 9b HGB, Art. 22 Abs. 1 GesR-RL → Rn. 30a). Zu beachten ist hierbei, dass zunächst das Registergericht den Eingang der entsprechenden Informationen über die Plattform zu bestätigen hat (§ 13a Abs. 3 HGB) und sodann ohne Anmeldung und somit von Amts wegen unter Anbringung eines entsprechenden Vermerks (§ 19 Abs. 2 HRV) die erforderliche Eintragung im Handelsregister vorzunehmen hat. Dasselbe gilt für **Änderungen**, die entsprechend vorgenommene Eintragungen betreffen, sodass ohne förmliche Registeranmeldung eine Änderung der Firma oder der Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung, ebenso aber deren Aufhebung bzw. Löschung von Amts wegen im inländischen Handelsregister der Hauptniederlassung einzutragen sind (§ 13a Abs. 3 HGB). Eine solche Eintragung kann im Register zB folgendermaßen aussehen:

Spalte 2

Unterspalte b (Sitz):

Errichtet: (Vorstehendes als Übergangstext) Zweigniederlassung in Vaduz (Liechtenstein) unter der Firma „Schutterwald Fabrik GmbH“ (Öffentlichkeitsregister Liechtenstein Nr. FL-0001.338.499-3). Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung: Städtle 21, 9490 Vaduz (Fürstentum Liechtenstein).

V. Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen

1. Allgemeines zu Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen

- 311** Mit den §§ 13d–13g HGB bestehen bislang ausführliche und schwer verständliche Regelungen zur Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland durch Unternehmen mit Hauptniederlassung bzw. Sitz im **Ausland**, die zwischenzeitlich mehrfach geändert wurden und seit der 2008 in Kraft getretenen Möglichkeit einer Kapitalgesellschaft ohne Mindestkapital (§ 5a GmbHG⁸⁹⁹) und dem 2020 vollzogenen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erkennbar geringere Bedeutung haben. Dabei erscheinen die gesetzlichen Regelungen gleichwohl rudimentär, weil sie auf dem für deutsche Gesellschaften nicht mehr geltenden Konzept einer gesonderten Registrierung der Zweigniederlassung aufbauen. Grundsätzlich findet sich im Register der Zweigniederlassung der Registerinhalt der Hauptniederlassung wieder. Die Eintragung beim Zweigniederlassungsregister soll hierbei das **Spiegelbild der Eintragungen im Hauptregister** sein, wobei dies nicht durchgehend umsetzbar ist, da – trotz europäischer Registerharmonisierung und -vernetzung – der Inhalt der in den verschiedenen Staaten geführten Register nicht nur sprachlich differiert, sondern sich oftmals auch strukturell grundlegend von der deutschen Registerführung unterscheidet. Gleichwohl gilt der Grundsatz, dass – unter Berücksichtigung der Maßgeblichkeit des Heimatrechts bezüglich der materiellen Strukturen des Rechtsträgers – für dessen Registrierung im Inland die **Eintragungen im Hauptregister maßgeblich** sind. Dies gilt nicht nur für die nach deutschem Recht konstitutiven Eintragungen wie Gründung, Satzungsänderungen oder Verschmelzungen,⁹⁰⁰ sondern auch für deklaratorische, wie die Bestellung und Abberufung von Vertretungsorganen, zumal eine solche Eintragung nach dem jeweiligen Heimatrecht konstitutive Bedeutung haben kann.

⁸⁹⁹ Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) v. 23.10.2008, BGBl 2026 I 2026.

⁹⁰⁰ OLG München NZG 2008, 342.

Zudem verfügt das deutsche Registergericht in aller Regel über keine gesicherten Kenntnisse zu den Eintragungsvoraussetzungen des Heimatregisters. Allerdings ist der Gleichlauf der Eintragungen durch einen automatisierten Informationsaustausch zwischen Heimat- und Zweigniederlassungsregister strukturiert (§ 9b Abs. 2 S. 2 und § 13e Abs. 6 HGB), der einen Abgleich und die Identität der offengelegten Informationen sicherstellen soll.

Grundvoraussetzung für jede Eintragung in einem deutschen Register ist, dass sich das Gericht durch einen **beglaubigten Auszug, eigene Einsicht** im Heimatregister oder auf **sonstige förmliche Weise** davon überzeugt, dass **die neu angemeldete Tatsache in das Heimatregister aufgenommen wurde**. Einschränkungen gelten somit nur, wenn das Heimatregister bestimmte Aussagen, die nach deutschem Registerrecht erforderlich sind, grundsätzlich nicht trifft, wie zum Beispiel Aussagen zu Vertretungsbefugnissen der Organe im englischen Companies House. In einem solchen Fall endet die Spiegelbildlichkeit und ist vom deutschen Registergericht die entsprechende Anmeldung zur Vornahme der Eintragung im Handelsregister zu verlangen, etwa die Einzelvertretungsbefugnis des alleinigen directors einer englischen private limited company.⁹⁰¹ Für die Ersteintragung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft ist dieser **Nachweis** in der ursprünglichen Zweigniederlassungsrichtlinie und diese umsetzend in § 13e Abs. 2 S. 2 HGB ausdrücklich geregelt. Entsprechendes gilt aber **auch für spätere Änderungen**. Zu berücksichtigen ist dabei, dass „Registrierung“ nicht in allen Fällen „Eintragung“ im Sinne des deutschen Registerverfahrens bedeutet (vgl. Art. 16 Abs. 2 GesR-RL). Gelegentlich handelt es sich lediglich um die Entgegennahme entsprechender Dokumente durch die registerführende Stelle bislang ohne weitere Prüfung. Entspricht ein solches Vorgehen dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht, genügt dies im Zusammenhang mit einer formgerechten Anmeldung für eine Übernahme der Eintragung in das Registerblatt der deutschen Zweigniederlassung.

Erhebliche praktische Bedeutung hatten die Vorschriften über die Behandlung von Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen nach Ergehen einiger Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofs**⁹⁰², die unter Berufung auf die unionsrechtlich vorgegebene Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) den vermeintlich sinnvollen Wettbewerb der mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechte forcieren sollten. Diese Grundsätze sind zwar nur im Bereich der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und aufgrund bilateral-vertraglicher Grundlagen – insbesondere also auch bei Gesellschaften aus den USA⁹⁰³ – bindend. Zur Vermeidung etwaiger Ungleichbehandlungen wird nachfolgend aber davon ausgegangen, dass diese nur im genannten Rahmen zwingenden Vorgaben grundsätzlich **auch bei Unternehmen aus sonstigen Staaten** anzuwenden sind, also nach dem „Brexit“ auch weiterhin für Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich.⁹⁰⁴ Hierfür spricht, dass die einschlägigen Vorschriften der §§ 13d–13g HGB nicht nach der Herkunft des jeweiligen Rechtsträgers differenzieren und Art. 36 ff. GesR-RL eine vergleichbare Regelungsarchitektur für Zweigniederlassungen ausderartiger „Drittstaaten“ vorsehen. Für die folgenden Ausführungen wird zur Vereinfachung als regelmäßiger Ausgangspunkt die inländische Zweigniederlassung einer englischen private limited company genommen, da es sich hierbei um die Rechtsform handelt, die bis zum Brexit im Vordergrund der Registerpraxis stand.⁹⁰⁵ Zu beachten ist aber, dass – wie beschrieben – auch für US-amerikanische Gesellschaften gesonderte völkerrechtliche Vereinbarungen bestehen, denen zufolge Ver-

⁹⁰¹ OLG Frankfurt a. M. NZG 2015, 707.

⁹⁰² EuGH ECLI:EU:C:2003:512 = NJW 2003, 3331 – Inspire Art; EuGH ECLI:EU:C:2002:632 = NJW 2002, 3614 – Überseering; EuGH ECLI:EU:C:1999:126 = NJW 1999, 2027 – Centros; einen Überblick hierzu gibt Horn NJW 2004, 893.

⁹⁰³ Vgl. BGHZ 153, 353 = NJW 2003, 1607.

⁹⁰⁴ Zum Streitstand siehe Ebenroth/Boujong/Reuschle HGB § 17 Rn. 17.

⁹⁰⁵ Kornblum GmbHR 2015, 687.

gleichbares gilt, wie bei Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus dem Bereich der EU beziehungsweise des EWR.⁹⁰⁶

- 312 Für das Eintragungsverfahren findet als **lex fori** das **deutsche Registerrecht** Anwendung.⁹⁰⁷ Entsprechend sind auch alle Unterlagen zumindest in deutscher Sprache (§ 184 GVG) einzureichen, gegebenenfalls also in beglaubigter Übersetzung, wenigstens dann, wenn sie von Gesetzes wegen einzureichen und gemäß § 9 HRV in den Registerordner einzustellen sind.⁹⁰⁸ Dagegen ist für die Beurteilung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse das Gesellschaftsstatut maßgeblich, im europarechtlichen Kontext (EU, EWR) also das Recht des Satzungssitzes – bei sonstigem Ausland, etwa bei der Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft), ist nach Ansicht des BGH weiterhin auf den Ort des effektiven **Verwaltungssitzes** abzustellen⁹⁰⁹ – und damit ausländisches Recht, über dessen Inhalt sich das Gericht Klarheit zu verschaffen hat. Grundsätzlich ist die Zweigniederlassung des ausländischen Rechtsträgers nach deutschem Verfahrensrecht als „Hauptniederlassung“ des ausländischen Unternehmens im Inland zu behandeln, soweit nicht das ausländische Recht zu Abweichungen zwingt (§ 13d Abs. 3 HGB). Alle die Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Eintragungen und Einreichungen sind also bei dem Gericht der Zweigniederlassung zu veranlassen (§ 13d Abs. 1 HGB). Besonderheiten enthält das Gesetz für Zweigniederlassungen **ausländischer Kapitalgesellschaften** (§ 13e HGB) mit wiederum weiteren Spezialvorschriften für Aktiengesellschaften (§ 13f HGB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 13g HGB). Allgemein dienen die Eintragungen im inländischen Register – wie oben (→ Rn. 311 ff.) dargestellt – als **Spiegelbild der ausländischen Hauptniederlassung**.⁹¹⁰ Handelt es sich um Eintragungen, die nicht nur die Zweigniederlassung als solche, sondern den gesamten Rechtsträger betreffen, wie zum Beispiel organische Vertreter und Änderungen des Gesellschaftsvertrags, so ist die Eintragung bei der inländischen Niederlassung daher nur vorzunehmen, wenn sie bereits im Ausland erfolgt ist. Soweit vom Anwendungsbereich umfasst, sind bei der Anwendung dieser Vorschriften die Bestimmungen der GesR-RL⁹¹¹ zu berücksichtigen.

2. Errichtung einer Zweigniederlassung im Inland

- 313 Für den Begriff der **Zweigniederlassung** kann auf die zu § 13 HGB dargestellten Kriterien der Zweigniederlassungen inländischer Unternehmen Bezug genommen werden (→ Rn. 291 ff.).⁹¹² Allerdings liegt – letztlich unter Berücksichtigung der europarechtlich vorgegebenen Niederlassungsfreiheit – eine „Zweigniederlassung“ in diesem Sinn auch dann vor, wenn sich der tatsächliche Verwaltungssitz der Gesellschaft allein an diesem Ort befindet und somit im Ausland nur der Satzungssitz liegt,⁹¹³ jedoch dort keinerlei unternehmerische Tätigkeiten entfaltet werden. Die Errichtung ist durch das **Registergericht** nur auf offensichtliche Missbräuche hin **zu überprüfen** (→ Rn. 326). Dabei führt jedoch allein die Übernahme der Komplementärstellung in einer Kommanditgesellschaft nicht zwangsläufig zu der – anmeldepflichtigen – Errichtung einer Zweigniederlassung.⁹¹⁴ Die Eintragung der Zweigniederlassung im Register hat **deklaratorische Wirkung**.⁹¹⁵

⁹⁰⁶ Siehe BGHZ 153, 353 = NJW 2003, 1607 und Pfeiffer Rpfleger 2006, 173.

⁹⁰⁷ OLG Düsseldorf FGPrax 2019, 259; OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2018, 16; OLG Hamm FGPrax 2008, 167; OLG Jena FGPrax 2006, 127; KG FGPrax 2004, 45; Ebenroth/Boujong/Pentz HGB § 13d Rn. 16; MüKoHGB/Krafka § 13d Rn. 2.

⁹⁰⁸ Einschränkung auf Urkunden, Anträge und Erklärungen der Beteiligten: OLG Schleswig FGPrax 2008, 217 = Rpfleger 2008, 498.

⁹⁰⁹ BGHZ 178, 182 = NJW 2009, 289.

⁹¹⁰ MüKoHGB/Krafka § 13d Rn. 2 und Rn. 24.

⁹¹¹ Ursprünglich Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21.12.1989, nun Art. 29 ff. GesR-RL in der aktuell gültigen Fassung.

⁹¹² Ebenroth/Boujong/Pentz HGB § 13d Rn. 8.

⁹¹³ KG FGPrax 2004, 45; OLG Zweibrücken FGPrax 2003, 135.

⁹¹⁴ OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2008, 215; anderer Ansicht: MüKoHGB/Krafka § 33 Rn. 7.

⁹¹⁵ OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2008, 165; OLG München NZG 2006, 513; KG FGPrax 2004, 45.

3. Anmeldung zur Eintragung der Zweigniederlassung

a) Allgemeines zur Anmeldung

Zur Eintragung in das Register **anzumelden** ist die Zweigniederlassung bei Gesellschaften **314** jeweils durch Organmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl⁹¹⁶ (zur etwaigen zusätzlichen Erklärung sämtlicher Organmitglieder über Bestellungshindernisse → Rn. 322). Ein **ständiger Vertreter** nach § 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3 HGB kann bei einer Kapitalgesellschaft die Anmeldung daher nur aufgrund einer entsprechenden formgerechten Vollmacht (§ 12 Abs. 1 S. 3 HGB) vornehmen.⁹¹⁷ Bei Einzelkaufmännischen Unternehmen erfolgt die Anmeldung durch den Geschäftsinhaber. Die Anmeldung hat bei dem Register zu erfolgen, bei welchem eine der Hauptniederlassung entsprechende Rechtsform nach deutschem Recht einzutragen wäre. Für **Handelsgesellschaften** eines Mitgliedstaats der EU kann auf die Einordnung der Jahresabschlusssrichtlinie⁹¹⁸ verwiesen werden. Für Rechtsformen von Drittstaaten sowie für sonstige Rechtsformen wie Partnerschaften⁹¹⁹ (s. § 5 Abs. 2 PartGG) ist im Sinne der Substitution eine Entsprechung mit den grundlegenden Wesensmerkmalen deutscher Rechtsformen zu suchen. Zweigniederlassungen von ausländischen Genossenschaften⁹²⁰ sind trotz fehlender Regelung im GenG im Genossenschaftsregister einzutragen (→ Rn. 1893). Das Bestehen des Rechtsträgers im Ausland ist bei der Anmeldung ggf. durch Vorlage eines Registerauszugs samt beglaubigter Übersetzung nachzuweisen.⁹²¹ Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, kann der Nachweis durch eine **Konsularbescheinigung**, eine Bescheinigung eines ausländischen Notars oder durch Vorlage der Gründungsurkunde erbracht werden. Auch eine **Bescheinigung eines deutschen Notars** entsprechend § 21 BNotO genügt, die auf der Einsichtnahme des in Europa durchwegs elektronisch geführten ausländischen Handelsregisters beruht, zumindest wenn dieses auf der Grundlage der ehemaligen Publizitäts-RL 1968 mit Gutglaubensschutz versehen und daher mit dem deutschen Handelsregister vergleichbar ist.⁹²² Die Bescheinigung – wie auch eine gutachterliche Stellungnahme – sollte sich inhaltlich an den Vorgaben des § 21 BNotO orientieren und die eingesehenen Dokumente, den Tag der Einsicht sowie ihrer Ausstellung benennen.⁹²³ Auch wenn die Beweiswirkung einer solchen Bescheinigung im Registerverfahren umstritten ist, da die Vorschriften des notariellen Berufsrechts nicht auf die Ausgestaltung und Handhabung ausländischer Register abgestimmt sind,⁹²⁴ wird eine entsprechende Bescheinigung zumindest für die Umstände anzuerkennen sein, die dem ausländischen Register unmittelbar zu entnehmen sind. Für das Companies House in Cardiff sind dies zum Beispiel Firma, Sitz, Registernummer, Kapital und Name der organschaftlichen Vertreter, nicht aber deren Vertretungsmacht.⁹²⁵ Letztere kann von einem deutschen

⁹¹⁶ Hopt/Merkt § 13e Rn. 2; Ebenroth/Boujong/Pentz HGB § 13e Rn. 63; anderer Ansicht (sämtliche Mitglieder): Staub/Koch/Harnos HGB § 13d Rn. 58.

⁹¹⁷ Süß/Wachter Int. GmbH-RHDB/Wachter § 2 Rn. 203; Röhrich/v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 13e Rn. 65.

⁹¹⁸ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. 2013 L 182, 19). Vgl. Schmidt-Kessel/Leutner/Müther/Schmidt-Kessel HGB § 13d Rn. 58 f., § 13f Rn. 8, 14 f., § 13g Rn. 6, 10.

⁹¹⁹ S. Lieder NZG 2014, 127.

⁹²⁰ Schmidt-Kessel/Leutner/Müther/Schmidt-Kessel HGB § 13d Rn. 53 f.

⁹²¹ Hierzu Ebenroth/Boujong/Pentz HGB § 13e Rn. 68.

⁹²² OLG Schleswig FGPrax 2008, 217; Süß DNotZ 2005, 180 (184); Melchior/Schulte NotBZ 2003, 344 (346); anderer Ansicht: Staub/Koch/Harnos HGB § 13d Rn. 68. Seinerzeit zweifelnd bzgl. des Companies House zumindest für die strengen Vorgaben der GBO: OLG Nürnberg FGPrax 2015, 124; OLG Düsseldorf FGPrax 2015, 12.

⁹²³ OLG Düsseldorf FGPrax 2019, 261; 2019, 259; OLG Nürnberg FGPrax 2014, 156; OLG Hamm FGPrax 2006, 276.

⁹²⁴ Vgl. Heckschen NotBZ 2005, 24.

⁹²⁵ Ebenso zum Nachweis der Vertretungsbefugnis OLG Nürnberg FGPrax 2015, 124.

Notar nur gutachtlich bei entsprechender Kenntnis des ausländischen Rechts und unter Berufung hierauf bestätigt werden.

- 314a** In der Anmeldung sind stets die **Firma** (hierzu → Rn. 272 ff.) – wenn derjenigen der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, auch dieser –, der **Ort samt inländischer Geschäftsanschrift** der Zweigniederlassung und der **Unternehmensgegenstand der Zweigniederlassung** (→ Rn. 327) anzugeben (§ 13e Abs. 2 S. 3 HGB), nicht aber der der Gesellschaft selbst, wenn dieser weitergehend ist als der der Zweigniederlassung.⁹²⁶ Der Bereich der Zweigniederlassungstätigkeit ist hierbei den deutschen Vorschriften gemäß grundsätzlich ausreichend bestimmt zu bezeichnen, so dass eine aussagekräftige Eintragung möglich wird.⁹²⁷ Das Registergericht hat im Übrigen mangels gesetzlich angeordneten Prüfungsauftrags nicht zu untersuchen, ob der Gegenstand der Zweigniederlassung vom Unternehmensgegenstand des ausländischen Rechtsträgers mit umfasst ist.⁹²⁸

b) Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften

- 315 aa) Weitere anzumeldende Tatsachen.** Die Vorschrift des § 13e HGB enthält zusammengefasst einige Besonderheiten für die Behandlung von **Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften**. Bei solchen Zweigniederlassungen ist – wenn der ausländische Staat entsprechende Register führt (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 1 HGB) – das **Register**, bei dem die Gesellschaft **im Ausland** eingetragen ist sowie die Nummer des Registereintrags und die **Rechtsform der Gesellschaft** (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 2 HGB) anzugeben. Zudem müssen bestellte **ständige Vertreter** nach § 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3 HGB unter Angabe ihrer Vertretungsbefugnis in der Anmeldung angeführt werden (→ Rn. 317 ff.). Ferner ist in der Anmeldung das **Recht des Staates** anzuführen, dem die Gesellschaft unterliegt, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR ist (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 4 HGB). Die Angabe empfiehlt sich allerdings auch dann, wenn das Recht eines EU-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaats anwendbar ist, da die nationalen Rechtsordnungen nicht unerheblich voneinander abweichen. Zumindest bei Gesellschaftsformen, die nicht eindeutig einem bestimmten Gesellschaftstyp deutschen Rechts zugeordnet werden können, ist ferner die ausländische Originalbezeichnung anzugeben (zB „Limited Liability Company nach dem Recht des Staates Michigan/USA“). Teilweise wird angenommen, dass auch die **Höhe des Stammkapitals** förmlich anzumelden ist, weil dieses gemäß § 13g Abs. 3 HGB iVm § 10 GmbHG ausdrücklich in das Handelsregister eingetragen wird.⁹²⁹ Dieser Auffassung wird man allenfalls nur für solche Rechtsträger folgen können, deren Kapital sich nicht eindeutig aus den mit der Anmeldung einzureichenden Eintragungen der Hauptgesellschaft im ausländischen Register ergibt. Ferner ist zu beachten, dass bei Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat haben, für die gesetzlichen Vertreter die für inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 6 Abs. 2 S. 2 und 3 GmbHG) und Aktiengesellschaften (§ 76 Abs. 3 S. 2 AktG) vorhandenen **Inhabilitätsvorschriften** entsprechend gelten (§ 13e Abs. 3 S. 2 HGB).

- 316 bb) Empfangsberechtigte Person.** Nach § 13e Abs. 2 S. 4 HGB steht es den Beteiligten frei, **eine Person** – also nicht mehrere Personen – mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist. Ist eine solche Person im Register eingetragen, gilt ihre **Empfangsberechtigung** bis zur Löschung als fortbestehend, sofern der die

⁹²⁶ Ausführlich hierzu Süß/Wachter Int. GmbHHR-HdB/Wachter § 2 Rn. 146 ff.; Staub/Koch/Harnos HGB § 13e Rn. 22 ff.

⁹²⁷ OLG Schleswig FGPrax 2008, 217; OLG Celle GmbHHR 2007, 681; OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2006, 126; OLG Düsseldorf NZG 2006, 317; Süß/Wachter Int. GmbHHR-HdB/Wachter § 2 Rn. 158.

⁹²⁸ OLG Schleswig FGPrax 2008, 217; OLG Hamm FGPrax 2006, 276; OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2006, 126; OLG Hamm FGPrax 2006, 32; OLG Düsseldorf NZG 2006, 317.

⁹²⁹ So OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2018, 16 (19).